

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte

Krankenhaus Nordwest GmbH

Hospital zum Heiligen Geist GmbH



Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

für ihre Arbeit erwarten Ärztinnen und Ärzte vernünftige Arbeitsbedingungen. Wir als Landesverband Hessen verhandeln deshalb mit kommunalen und privaten Klinikträgern sowie dem Land Hessen, um eine Verbesserung der ärztlichen Arbeitssituation in den Kliniken und ein attraktives Einkommen für unsere Mitglieder zu erreichen.

Wir regeln für Sie unter anderem die Höhe des Entgelts, Bereitschaftsdienstzuschläge und auch arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen wie Urlaub, Zusatzurlaub für Nacharbeit oder Freizeitausgleich.



Die Erfolge, die wir in den letzten Jahren für unsere Mitglieder in Hessen erzielt haben, konnten wir nur erreichen, weil Ärztinnen und Ärzte hinter uns stehen. Überzeugen Sie deshalb Kolleginnen und Kollegen von den Vorteilen einer Mitgliedschaft im Marburger Bund Hessen.

Damit Sie über die aktuellen tariflichen Bestimmungen in Ihrer Klinik auf dem Laufenden bleiben, haben wir diese Broschüre für Sie zusammengestellt. Für weitere Informationen darüber hinaus stehen Ihnen die Juristinnen und Juristen des Marburger Bundes Hessen natürlich jederzeit auch persönlich zur Verfügung.

Ihre
Dr. Susanne Johna
Landesverbandsvorsitzende

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der
Krankenhaus Nordwest GmbH Frankfurt am Main

(TV-Ärzte KHNW / Marburger Bund)

vom 14. Februar 2012

in der Fassung des 2. Änderungstarifvertrages vom 24. September 2013

Zwischen

der Krankenhaus Nordwest GmbH Frankfurt, vertreten durch den Geschäftsführer

- einerseits -

und

dem Marburger Bund Landesverband Hessen,
vertreten durch den Landesverbandsvorsitzenden und die 1. Stellvertretende
Landesverbandsvorsitzende

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit	4
§ 3	Allgemeine Arbeitsbedingungen	5
§ 4	Allgemeine Pflichten	6
§ 5	Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung	7
§ 6	Qualifizierung	8

Abschnitt II

Arbeitszeit

§ 7	Regelmäßige Arbeitszeit	8
§ 8	Arbeit an Sonn- und Feiertagen	11
§ 9	Sonderformen der Arbeit	12
§ 10	Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft	12
§ 11	Ausgleich für Sonderformen der Arbeit	14
§ 12	Bereitschaftsdienstentgelt	16
§ 13	Teilzeitbeschäftigung	17
§ 14	Arbeitszeitdokumentation	18

Abschnitt III

Eingruppierung und Entgelt

§ 15	Tabellenentgelt	18
§ 16	Eingruppierung	18
§ 17	Stufen des Tabellenentgelts	19

Eingruppierung

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

§ 18	Allgemeine Regelungen zu den Stufen	20
§ 19	(derzeit nicht besetzt)	21
§ 20	Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung	21
§ 21	Entgelt im Krankheitsfall	22
§ 22	Besondere Zahlungen	23
§ 23	Berechnung und Auszahlung des Entgelts	23
§ 24	(derzeit nicht besetzt)	24

Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 25	Erholungsurlaub	24
§ 26	Zusatzurlaub	25
§ 27	Sonderurlaub	26
§ 28	Arbeitsbefreiung	26

Abschnitt V Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 29	Beschäftigungszeit	28
§ 30	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	28
§ 31	Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen dauerhafter Berufs- / Erwerbsunfähigkeit	29
§ 32	Zeugnis und Verdienstbescheinigung	30
§ 33	Ausschlussfrist	31
§ 34	In-Kraft-Treten / Laufzeit	31
Anlage 1	Tabellenentgelt	32

Dieser Tarifvertrag gilt per Anwendungstarifvertrag inhaltlich für die Ärztinnen und Ärzte der Hospital zum Heiligen Geist GmbH

Anmerkung: Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Räumlicher Geltungsbereich:
Dieser Tarifvertrag gilt für die Krankenhaus Nordwest GmbH, Frankfurt am Main.
- (2) Persönlicher Geltungsbereich:
Dieser Tarifvertrag gilt für alle Ärzte, die in einem abhängigen Arbeitsverhältnis mit der Krankenhaus Nordwest GmbH, Frankfurt am Main stehen und Mitglied des Marburger Bundes sind.

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Chefarzte, wenn deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich vereinbart worden sind oder werden.

- (3) Dieser Tarifvertrag ersetzt den Tarifvertrag über ein Tabellenentgelt und Entgelt für Sonderformen der Arbeit für die Krankenhaus Nordwest GmbH (TV-Ärzte Entgelt KHNW) vom 07. September 2010, soweit in diesem Tarifvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 01. Januar 2012, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

§ 2

Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.
- (2) Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.
- (3) Der Arbeitsvertrag wird grundsätzlich auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Eine Befristung gemäß § 14 TzBfG ist ausgeschlossen, wenn eine Befristung entsprechend dem nachfolgenden Absatz 4 möglich ist. Ein befristeter Arbeitsvertrag ohne sachlichen Grund darf zwölf Monate nicht unterschreiten.
- (4) Ein Arbeitsverhältnis kann zum Zwecke der Weiterbildung nach Maßgabe des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung befristet werden.

In dem befristeten Arbeitsvertrag zum Zwecke der Weiterbildung ist das Weiterbildungsziel und die Dauer der Weiterbildung schriftlich zu vereinbaren.

Im Falle einer Verlängerung der Vertragsdauer auf Grundlage der Bestimmungen des § 1 Abs. 4 ÄrzteBefrG beträgt die anschließende Vertragslaufzeit,

- wenn der Verlängerungszeitraum weniger als 3 Monate beträgt, 3 Monate,
- wenn der Verlängerungszeitraum weniger als 6 Monate beträgt, 6 Monate,
- wenn der Verlängerungszeitraum weniger als 9 Monate beträgt, 9 Monate,
- wenn der Verlängerungszeitraum mehr als 9 Monate aber nicht mehr als 12 Monate beträgt, insgesamt 12 Monate.

Längere Vertragsverlängerungen auf Grundlage des § 1 Abs. 4 ÄrzteBefrG bleiben unberührt.

- (5) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (6) Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

§ 3

Allgemeine Arbeitsbedingungen

- (1) Ärzte haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.
- (2) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Ärzte ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten von Ärzten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.
- (3) Der Arbeitgeber hat Ärzte von etwaigen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis entstandenen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern der Eintritt des Schadens nicht durch den Arzt vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Im Übrigen bleiben die allgemeinen Grundsätze zur Arbeitnehmerhaftung unberührt.

- (4) Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Ärzte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie/er zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.
- (5) Ärzte haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

§ 4

Allgemeine Pflichten

- (1) Zu den, den Ärzten obliegenden ärztlichen Pflichten gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. Die Ärzte können vom Arbeitgeber auch verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärzten oder für Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.
- (2) Zu den aus der Haupttätigkeit obliegenden Pflichten der Ärzte gehört es ferner, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärzte einen Einsatzzuschlag in Höhe von 23,39 Euro. Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. Ein Arzt, der nach der Approbation noch nicht mindestens ein Jahr klinisch tätig war, ist grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst heranzuziehen.
2. Ein Arzt, dem aus persönlichen oder fachlichen Gründen (z. B. Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit, langjährige Tätigkeit als Bakteriologe) die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar ist, darf grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.
- (3) Die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den, den Ärzten obliegenden Pflichten aus der Haupttätigkeit.

- (4) Der Arzt kann vom Arbeitgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachtliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden, zu erstellen, und zwar auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit des leitenden Arztes. Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachtliche Äußerung oder wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich dem Arbeitgeber zu, hat der Arzt nach Maßgabe seiner Beteiligung einen Anspruch auf einen Teil dieser Vergütung. In allen anderen Fällen ist der Arzt berechtigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der von dem Dritten zu zahlenden Vergütung anzunehmen. Der Arzt kann die Übernahme der Nebentätigkeit verweigern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Maß seiner Beteiligung entspricht. Im Übrigen kann die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.

§ 5

Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung

- (1) Ärzte können aus betrieblichen Gründen versetzt werden. Sollen Ärzte zu einem anderen Betrieb versetzt werden oder sollen sie für voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind die betroffenen Ärzte vorher zu hören. Unter Abordnung ist die Zuweisung einer vorübergehenden Beschäftigung in einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses zu verstehen. Die Versetzung ist die auf Dauer bestimmte Zuweisung einer anderen Beschäftigung im gleichen oder in einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
- (2) Dem Arzt kann aus betrieblichem Interesse bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis mit seiner Zustimmung vorübergehend (maximal für 6 Wochen/Jahr) eine ärztliche Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. Die Zustimmung kann der betreffende Arzt nur aus wichtigem Grund verweigern.
- (3) Werden innerhalb des Rhein-Main-Gebietes Aufgaben des Arztes zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). § 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (4) Eine Versetzung innerhalb der Probezeit ist unzulässig. Die Facharztweiterbildung darf hierdurch nicht unterbrochen werden. Bei Ärzten, die sich in der Facharztweiterbildung befinden, darf eine Versetzung, Abordnung, Zuweisung oder Personalgestellung einen Zeitraum von sechs Monaten nicht unterschreiten.

§ 6

Qualifizierung

- (1) Die Kosten einer vom Arbeitgeber veranlassten oder mit dem Arzt vereinbarten Qualifizierungsmaßnahme (z.B. Pflichtfortbildung nach § 137 SGB V) – einschließlich der Reisekosten – werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden, vom Arbeitgeber getragen. Bezüglich der Reisekosten gelten die betriebsüblichen Regelungen. Zeiten von veranlassten oder vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen inklusive der Reisezeiten bis zur Höhe der täglichen Arbeitszeit gelten als Arbeitszeit. Ein möglicher Eigenbeitrag wird durch eine individuelle Qualifizierungsvereinbarung geregelt. Ein Eigenbeitrag der Ärzte kann in Geld und/ oder Zeit erfolgen.
- (2) Für Ärzte mit individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.
- (3) Ärzte (EG I) erhalten drei, Fachärzte (EG II), Oberärzte (EG III) und Leitende Oberärzte (EG IV) fünf Arbeitstage im Kalenderjahr Arbeitsbefreiung zu Fortbildungszwecken (ärztliche Fortbildungsveranstaltungen, medizinisch wissenschaftliche Kongresse, ähnliche Veranstaltungen etc.) unter Fortzahlung des Entgelts durch den Arbeitgeber. Bei Kostenerstattung durch Dritte kann sich die Freistellung um zwei weitere Tage erhöhen.

Abschnitt II

Arbeitszeit

§ 7

Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.
- (2) Soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, wird der Arzt am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 von der Arbeit freigestellt. Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. Die regelmäßige Arbeitszeit

vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Ärzte, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

- (3) Aus dringenden betrieblichen Gründen kann auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.
- (4) Ärzte sind im Rahmen begründeter betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie - bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung - zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.
- (5) Es wird ein Arbeitszeitkonto eingerichtet. Auf diesem werden alle Arbeitszeiten gebucht. Das Arbeitszeitkonto wird durch Eingabe in das Dienstplanprogramm geführt.

Das Arbeitszeitkonto wird fortlaufend saldiert. Grundlage der Saldierung ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines vollbeschäftigten beziehungsweise die entsprechend einzelvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit.

a) Das Ampelkonto wird nach dem Ampelprinzip in drei Phasen geführt und gesteuert:

aa) Plusstunden

Grüne Phase: 0 bis 20 Stunden

Steuerung: Der Beschäftigte kann sich, im Rahmen der sonstigen Regelungen zur Arbeitszeit, unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange, frei bewegen.

Gelbe Phase: über 20 bis 40 Stunden

Rote Phase: über 40 Stunden

bb) Minusstunden

Grüne Phase: 0 bis minus 20 Stunden

Steuerung: Der Beschäftigte kann sich, im Rahmen der sonstigen Regelungen zur Arbeitszeit, unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange, frei bewegen.

Gelbe Phase: über minus 20 bis minus 40 Stunden

Rote Phase: über minus 40 Stunden

Plusarbeitszeit ist die zeitliche Überschreitung der regelmäßigen individuellen oder dienstplanmäßigen täglichen Arbeitszeit. Minusarbeitszeit ist die zeitliche Unterschreitung der regelmäßigen individuellen oder dienstplanmäßigen täglichen Arbeitszeit

- b) Befindet sich das Ampelkonto im roten Bereich, werden nach drei Monaten, nach dem der rote Bereich erreicht worden ist, die über den grünen Bereich hinausgehenden Stunden auf ein separat geführtes Zeitkonto transferiert. Für diese auf das Zeitkonto zu transferierenden Stunden wird am Ende des darauf folgenden Kalendermonats der Überstundenzuschlag (§ 11 Abs.1 Satz 2 Buchst. a)) gezahlt.

Bis zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres sind Plusstunden innerhalb des Zeitkontos durch Freizeitausgleich oder finanzielle Abgeltung mit 100 % auf ein Nullsaldo auszugleichen. Für die finanzielle Abgeltung ist das individuelle Stundenentgelt maßgebend.

- c) Übernimmt ein Arzt an dienstplanmäßig FREI geplanten Zeiten auf ausdrückliche Anfrage von Vorgesetzten oder von Vorgesetzten dazu beauftragten Mitarbeitern Dienste, werden diese zusätzliche Stunden mit einem Zuschlag in Höhe von 15 % des individuellen Stundenentgelts vergütet.
- d) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sollen das Ampelkonto und das Zeitkonto ausgeglichen werden. Dem Arzt muss die Möglichkeit gegeben werden, Minus- und Plusstunden bis zum Tage des Ausscheidens auszugleichen. Verbliebene Plus-Salden werden zum Zeitpunkt des Ausscheidens mit der Überstundenvergütung ausgezahlt. Ist für Stunden aus dem Zeitkonto bereits der Überstundenzuschlag nach d) gezahlt, wird nur noch die Stundenvergütung gezahlt.
- e) Die Ärzte werden mindestens monatlich über den Stand ihres Arbeitszeitkontos und ihres Zeitkontos informiert. Hierzu wird monatlich jeweils ein Kontoauszug mit den aktuellen Stundensaldi ausgehändigt oder in anderer geeigneter Form zugänglich gemacht. Sie haben das Recht, jederzeit ihr Arbeitszeitkonto und ihr Zeitkonto einzusehen.
- f) Im Falle einer unverzüglichen und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit werden die Stunden der geplanten Dienste bei der Arbeitsstundenberechnung - wie als geleistet - zugrunde gelegt. Dies gilt auch für geplante Bereitschaftsdienste. Der Ausgleich erfolgt in diesem Fall wie im entsprechenden Arbeitszeitmodell der Klinik vereinbart. Dies gilt im Umkehrschluss auch für geplanten Freizeitausgleich.
- g) Die Arbeitszeiten der Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder in anderer geeigneter Art objektiv zu erfassen und zu dokumentieren.

- h) Der Dienstplan eines Monats ist im Voraus für den gesamten betreffenden Monat im elektronischen Dienstplansystem zu erstellen.

Die Verabschiedung des Dienstplanes soll möglichst bis zum 15. des Vormonats erfolgen. Nachträgliche Änderungen sind nur mit dem Einverständnis des Arztes möglich.

Wünsche können bis zum 10. des Vormonats berücksichtigt werden, wenn diesen keine dienstlichen Belange entgegenstehen.

§ 8

Arbeit an Sonn- und Feiertagen

In Ergänzung zu § 7 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 gilt für Sonn- und Feiertage folgendes:

- (1) Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhält der Arzt je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Entgelttabelle. § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c bleibt unberührt.
- (2) Für Ärzte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,
 - a) Arbeitsleistung zu erbringen haben oder
 - b) nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen.

Absatz 1 gilt in diesen Fällen nicht. § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c bleibt unberührt.

- (3) Ärzte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

§ 9

Sonderformen der Arbeit

- (1) Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan/ Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Arzt längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.
- (4) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die teilzeitbeschäftigte Ärzte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Ärzten (§ 7 Abs. 1 Satz 1) leisten.
- (5) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Ärzten für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht innerhalb von vier Kalenderwochen ausgeglichen werden.

§ 10

Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) Der Arzt ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.
- (2) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen einer
 - Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle unter Einbeziehung des Betriebsarztes und

- ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.

- (3) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst der Stufe III fällt, kann unter den Voraussetzungen einer

- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
- Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
- ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 18 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird. In einer Betriebsvereinbarung kann die tägliche Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden unter den Voraussetzungen und im Rahmen des Satz 1 verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.

- (4) Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen max. 24 Stunden betragen, wenn dadurch für den einzelnen Arzt mehr Wochenenden und Feiertage frei sind.

- (5) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach den Absätzen 2 und 3 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 58 Stunden betragen.

- (6) Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 5 ist ein Zeitraum von sechs Monaten zugrunde zu legen.

- (7) Soweit Ärzte Teilzeitarbeit gemäß § 13 vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 5 in demselben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Ärzte zu der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Ärzte. Mit Zustimmung des Arztes oder aufgrund

von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

- (8) Der Arzt hat sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Arzt vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel zur Gewährleistung der Erreichbarkeit ausgestattet wird. Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).
- (9) § 7 Abs. 3 bleibt im Übrigen unberührt.

§ 11

Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) Der Arzt erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge betragen – auch bei teilzeitbeschäftigten Ärzten – je Stunde
- a) für Überstunden 15 %,
 - b) für Nachtarbeit (21.00 Uhr bis 06.00 Uhr) und bei Arbeit am Samstag 15 %,
 - c) für Sonntagsarbeit 25 %,
 - d) bei Feiertagsarbeit
 - ohne Freizeitausgleich 135 %,
 - mit Freizeitausgleich 35 %,
 - e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 35 %,

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe; bei Ärzten der Entgeltgruppe IV nach der höchsten tariflichen Stufe.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der individuellen Stufe.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. d:

Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 % gezahlt.

- (2) Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe. Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. Hinsichtlich der Arbeitsleistung wird jede einzelne Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz im Krankenhaus einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten jeweils auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaige Zeitzuschläge nach Absatz 1 gezahlt. Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 3 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 7 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede angefangene Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe gezahlt.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

- (3) Die Vergütung für Rufbereitschaft kann durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar.
- (4) Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.
- (5) Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

§ 12 Bereitschaftsdienstentgelt

- (1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 %	60 %
II	mehr als 25 bis 40 %	75 %
III	mehr als 40 bis 49 %	90 %

Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede (§ 2 Abs. 3) zum Arbeitsvertrag. Die Nebenabrede ist abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 2 mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

- (2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG I	25,73 Euro
EG II	29,84 Euro
EG III	32,41 Euro
EG IV	34,47 Euro

Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich bei nach dem 28. Februar 2015 wirksam werdenden allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.

- (3) Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes ab der 97. Bereitschaftsdienststunde und den folgenden Bereitschaftsdienststunden im Kalendermonat einen Zuschlag. Der Zuschlag nach Satz 1 beträgt 5 v.H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 2 Satz 1. Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.
- (4) Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v.H. des Stundenentgelts nach Absatz 2 Satz 1. Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.
- (5) Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in Stunden von 23.00 Uhr

bis 06.00 Uhr je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 20 v.H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 2 Satz 1. Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.

- (6) Die nach Absatz 1 errechnete Arbeitszeit kann bei Ärzten, einschließlich der eines ggf. nach Absatz 4 zu zahlenden Zeitzuschlags 1:1 entsprechenden Arbeitszeit, anstelle der Auszahlung des sich nach den Absätzen 1, 2 und 4 ergebenden Entgelts bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). Erfolgt Freizeitausgleich in Zeiten, zu denen gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, wird abweichend von Absatz 1 und Satz 1 diese Zeit in der Bereitschaftsdienststufe III mit dem Faktor 100 v.H., in der Bereitschaftsdienststufe II mit dem Faktor 85 v.H. und in der Bereitschaftsdienststufe I mit dem Faktor 70 v.H. als Arbeitszeit bewertet. Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 15) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

Protokollerklärung zu Absatz 6 Satz 2:

Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe III von 24 Stunden, wovon 8 Stunden zu Zeiten in Freizeit ausgeglichen werden, für die gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, sind 14,4 Stunden ((8 Stunden x 100 v.H. = 8 Stunden) + (16 Stunden x 90 v.H. = 14,4 Stunden) - 8 Stunden = 14,4 Stunden) mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen. Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe I von 16 Stunden, wovon 8 Stunden zu Zeiten in Freizeit ausgeglichen werden, für die gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, sind 2,40 Stunden ((8 Stunden x 70 v.H. = 5,6 Stunden) + (8 Stunden x 60 v.H. = 4,8 Stunden) - 8 Stunden = 2,4 Stunden) mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen.

§ 13

Teilzeitbeschäftigung

- (1) Mit Ärzten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie
- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation des Arztes nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

- (2) Ärzte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) Ist mit früher vollbeschäftigten Ärzten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 14

Arbeitszeitdokumentation

Die Arbeitszeiten der Ärzte sind durch elektronische Verfahren objektiv zu erfassen und zu dokumentieren.

Abschnitt III

Eingruppierung und Entgelt

§ 15

Tabellenentgelt

- 1) Der Arzt erhält monatlich ein Tabellenentgelt nach Anlage 1. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe und der Anlage 1.
- (2) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Tabellenentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.
- (3) Die Auszahlung des Entgelts erfolgt regelmäßig zum Ende eines Kalendermonats.

§ 16

Eingruppierung

- (1) Ärzte sind wie folgt eingruppiert:

<u>Entgeltgruppe</u>	<u>Bezeichnung</u>
----------------------	--------------------

a) EG I Arzt

b) EG II Facharzt

c) EG III Oberarzt

aa) Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die medizinische Verantwortung für Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung schriftlich übertragen worden ist.

bb) Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die fachliche oder organisatorische Weisungsbefugnis gegenüber anderen Ärzten schriftlich übertragen worden ist.

d) EG IV Leitender Oberarzt

Leitender Oberarzt ist der Arzt, der den leitenden Arzt / Chefarzt in Zeiten der Abwesenheit vertritt.

(2) Die Höhergruppierung tritt mit dem 1. des Monats in Kraft, in dem die den Voraussetzungen der Höhergruppierung entsprechende Tätigkeit erstmals ausgeübt wird.

(3) Wird Ärzten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht, und wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit. Die persönliche Zulage bemisst sich bei Ärzten, die in eine der Entgeltgruppen I bis III eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte.

(4) Die Entgeltgruppe des Arztes ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

Protokollnotiz zu § 16 c) aa):

Die Übertragung der medizinischen Verantwortung setzt nicht die Unterstellung von Assistenz- und/oder Fachärzten voraus.

§ 17

Stufen des Tabellenentgelts

(1) Die Entgeltgruppen I und II umfassen je sechs Stufen, die Entgeltgruppe III umfasst drei Stufen und die Entgeltgruppe IV umfasst zwei Stufen. Die Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (EG I), fachärztlicher (EG II), oberärztlicher (EG III) bzw. Tätigkeit als Leitender Oberarzt (EG IV), die in der Tabelle (Anlage 1) angegeben sind.

- (2) Bei der Stufenzuordnung sind Zeiten mit ärztlicher, fachärztlicher, oberärztlicher Tätigkeit bzw. Zeiten als Vertreter des leitenden Arztes anzurechnen. Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Tätigkeit. Zeiten ärztlicher / fachärztlicher Tätigkeit außerhalb des EU-Bereichs sind zu berücksichtigen, wenn sie von der zuständigen Stelle als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt worden sind. Zeiten von Berufserfahrung aus nichtärztlicher Tätigkeit können berücksichtigt werden.

Protokollnotiz zu § 17 Absatz 1 Satz 1:

Die Stufe 6 in der Entgeltgruppe I erreichen Ärzte nach fünf Jahren ärztlicher Tätigkeit.

- (3) Bei einer Eingruppierung in eine höhere oder niedrigere Entgeltgruppe erhält der Arzt vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das Tabellenentgelt der sich aus § 17 Absatz 1 ergebenden Stufe. Ist ein Arzt der in der Entgeltgruppe II eingruppiert und der Stufe 6 zugeordnet ist, in der Entgelt III höhergruppiert und dort der Stufe 1 zugeordnet worden, erhält der Arzt so lange das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 6, bis er Anspruch auf ein Entgelt hat, das das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 6 übersteigt.

§ 18

Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Ärzte erhalten das Tabellenentgelt der nächsthöheren Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen dafür erreicht sind.
- (2) Den Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des Absatz 1 stehen gleich:
- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit bis zu 39 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 - f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit,
 - g) Zeiten einer Unterbrechung nach dem Pflegezeitgesetz.

- (3) Zeiten der Unterbrechung der Tätigkeit, die nicht von Absatz 2 erfasst werden, und Elternzeiten werden nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Zeiten, in denen eine Beschäftigung mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten erfolgt ist, werden vollständig angerechnet.

§ 19

(derzeit nicht besetzt)

§ 20

Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 7 Abs. 2 Satz 1, § 21 Abs. 1, § 25, § 26 und § 28 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. Die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehenden letzten drei vollen Kalendermonate (Berechnungszeitraum) gezahlt. Die Vergütung für die Zeiten der Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft wird im Rahmen der Berechnungen nach Satz 2 berücksichtigt.

Protokollerklärungen zu den Sätzen 2 und 3:

- (1) Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zugrunde gelegt.
- (2) Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt bei einer durchschnittlichen Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage $1/65$ aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben. Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben die in diesem Zusammenhang auf Basis der Tagesdurchschnitte zustehenden Beträge bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 unberücksichtigt.

- (3) Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, ist der Arzt so zu stellen, als sei die Entgeltanpassung bereits mit Beginn des Berechnungszeitraums eingetreten.

§ 21

Entgelt im Krankheitsfall

- (1) Werden Ärzte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 20. Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 EFZG.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- (2) Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Ärzte für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 20; freiwillig Krankenversicherten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. Für Ärzte, die wegen Übersteigens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen.
- (3) Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 29) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird.
- (4) Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 EFZG bleibt unberührt. Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Ärzte eine Rente oder

eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, einem berufsständischen Versorgungswerk der Ärzte, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Ärzte finanziert ist. Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Ärzte gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Arzt hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 22

Besondere Zahlungen

Stirbt der Arbeitnehmer, so erhalten nahe Angehörige (Ehegatten, Kinder oder Eltern) oder Personen, zu deren Lebensunterhalt der Verstorbene bis zu seinem Ableben beigetragen hat, oder die überwiegend die Bestattungskosten tragen, für den Sterbemonat und die beiden folgenden Monate den laufenden Monatsbezug.

Die Vergütung soll in folgender Rangfolge ausgezahlt werden: Ehegatten, Kinder, Eltern, Personen für deren Unterhalt der Verstorbene überwiegend gesorgt hat, Personen die überwiegend die Bestattungskosten getragen haben.

§ 23

Berechnung und Auszahlung des Entgelts

- (1) Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von dem Arzt benanntes Konto. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 20, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.
- (2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten teilzeitbeschäftigte Ärzte das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärzte entspricht.
- (3) Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt,

der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 7 Abs. 1 und entsprechende Sonderregelungen) zu teilen.

- (4) Einzelvertraglich können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (z. B. Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge) pauschaliert werden.

§ 24

(derzeit nicht besetzt)

Abschnitt IV

Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 25

Erholungsurlaub

- (1) Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts. Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.
- (2) Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt, endet oder ruht das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Bruchteile von 0,5 und mehr sind auf volle Urlaubstage aufzurunden; Bruchteile von weniger als 0,5 bleiben unberücksichtigt.
- (3) Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden. Zumindest ein Urlaubsteil muss so bemessen sein, dass der Arzt mindestens zwei volle Wochen frei hat. Auf Wunsch des Arztes soll dieser Zeitraum auf mindestens drei volle Wochen erhöht werden, wenn dem nicht dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.
- (4) Bei der Urlaubsplanung ist auf die Wünsche des Arztes im Rahmen der betrieblichen Belange, soweit wie möglich, Rücksicht zu nehmen.

- (5) Der Urlaub ist bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten. Ist dies wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus dringenden betrieblichen Gründen nicht möglich, so ist er bis zum 31. März des folgenden Jahres anzutreten. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus dringenden betrieblichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai des folgenden Jahres anzutreten.

§ 26 Zusatzurlaub

- (1) Ärzte, die ständig Wechselschicht oder Schichtarbeit leisten, erhalten
- a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
 - b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate
- einen Arbeitstag Zusatzurlaub.
- (2) Im Falle nicht ständiger Wechselschichtarbeit und nicht ständiger Schichtarbeit soll bei annähernd gleicher Belastung die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage durch eine Betriebsvereinbarung geregelt werden.
- (3) Ärzte erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens
- | | |
|-------------------------|---------------|
| 150 Nachtarbeitsstunden | 1 Arbeitstag |
| 300 Nachtarbeitsstunden | 2 Arbeitstage |
| 450 Nachtarbeitsstunden | 3 Arbeitstage |
| 600 Nachtarbeitsstunden | 4 Arbeitstage |

Zusatzurlaub im Kalenderjahr. Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.

- (4) Der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (21.00 Uhr bis 06.00 Uhr) für je 144 Stunden kalenderjährlich einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, höchstens jedoch zwei Arbeitstage pro Kalenderjahr. Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der nach Satz 1 geforderten Bereitschaftsdienststunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärzte zu kürzen.

Protokollnotiz zu § 26 Abs. 4 Satz 1:

Der Anspruch nach § 26 Abs. 4 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2013 kann bis zum 30. Juni 2014 angetreten werden.

- (5) Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage, bei Zusatzurlaub wegen Wechselschichtarbeit oder Schichtarbeit nach Abs. 2 36 Tage, nicht überschreiten. Bei Ärzten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen. Maßgebend für die Berechnung ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.

Protokollerklärung zu den Absätzen 1 und 2:

Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit unschädlich.

§ 27

Sonderurlaub

Ärzte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

§ 28

Arbeitsbefreiung

- (1) Der Arzt wird unter Fortzahlung des Entgelts (wenn die Vergütung nicht durch Dritte gewährt wird) von der Arbeit aus folgenden Anlässen und in folgendem Umfang freigestellt:
- a) Bei eigener Eheschließung ein Arbeitstag,
 - b) Niederkunft der Ehefrau / Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes ein Arbeitstag,
 - c) beim Tode der / des Ehegattin /en oder eingetragenen Lebenspartners/in zwei Arbeitstage,

- d) beim Tode von Eltern, Kindern, Adoptivkindern, Geschwistern zwei Arbeitstage,
- e) bei schwerer Erkrankung
 - aa) eines im Haushalt des Arztes lebenden Familienangehörigen (Verwandtschaft 1. Grades), sofern keine andere Pflegeperson zur Verfügung steht
 - bb) eines eigenen/adoptierten Kindes unter zwölf Jahren, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat und keine andere Pflegeperson zur Verfügung steht
 - cc) der Betreuungsperson, wenn der Arzt deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr.

Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung gewähren.

- (2) Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der Krankenhaus Nordwest GmbH oder der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist soll auf Anfordern des Marburger Bundes Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.
- (3) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertreterinnen / Vertretern der Bezirksvorstände, der Landesvorstände, des Bundesvorstandes sowie der Hauptversammlung der vertragsschließenden Gewerkschaft auf Anforderung der Gewerkschaft Arbeitsbefreiung bis zu sieben Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts erteilt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.
- (4) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit für die Landesärztekammern und in berufsständischen Versorgungswerken kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.

Abschnitt V

Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 29

Beschäftigungszeit

- (1) Beschäftigungszeit ist die Zeit, die der Arzt in einem Arbeitsverhältnis als Arzt bei der Krankenhaus Nordwest GmbH, gestanden hat. Beschäftigungszeiten bei der Heilig Geist GmbH und/oder der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist werden ebenfalls als zurückgelegte Beschäftigungszeit anerkannt. Der Arzt kann mit schriftlicher Zustimmung auf die Anerkennung der Beschäftigungszeiten nach Satz 2 verzichten.
- (2) Ruht das Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher Vorschriften, wird dieser Zeitraum als Beschäftigungszeit angerechnet.

§ 30

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet:
 - bei befristeten Arbeitsverhältnissen durch Kündigung, spätestens durch Ablauf der Befristungszeit;
 - durch Kündigung;
 - im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvereinbarung);
 - nach Ablauf der Altersteilzeit;
 - durch Eintritt der dauerhaften und vollen Erwerbsminderungsrente bzw. Berufsunfähigkeitsrente;
 - durch Bezug einer flexiblen oder vorgezogenen Altersrente;
 - durch Erreichen der Regelaltersgrenze;
 - durch Tod des Arztes.
- (2) Kündigungen und Auflösungsvereinbarungen bedürfen stets der Schriftform.

- (3) Soll der Arzt, dessen Arbeitsverhältnis wegen Erreichens der Regelaltersgrenze geendet hat, ausnahmsweise weiter beschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen.
- (4) Arbeitsverhältnisse von Ärzten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, können nach einer Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren durch den Arbeitgeber nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Als Beschäftigungszeit im Sinne des Satzes 1 gelten alle im Arbeitsverhältnis mit der Krankenhaus Nordwest GmbH oder der Hospital zum Heiligen Geist GmbH zurückgelegten Zeiten. Wechseln Ärzte zwischen der Krankenhaus Nordwest GmbH oder der Hospital zum Heiligen Geist GmbH, werden diese Zeiten bei dem jeweiligen Vertragsarbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt.
- (5) Die Kündigungsfrist beträgt bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses
zwei Wochen zum Monatsschluss.

Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (§ 29)
bis zu einem Jahr ein Monat zum Monatsschluss,
von mehr als einem Jahr 6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren 3 Monate,
von mindestens 8 Jahren 4 Monate,
von mindestens 10 Jahren 5 Monate,
von mindestens 12 Jahren 6 Monate
zum Schluss des jeweiligen Kalendervierteljahres.

- (6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt für Ärzte und Arbeitgeber unberührt.

§ 31

Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen dauerhafter Berufs- / Erwerbsunfähigkeit

- (1) Wird durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers / ärztlichen Versorgungswerkes festgestellt, dass der Arzt dauerhaft erwerbsgemindert oder erwerbsunfähig ist, so endet das Arbeitsverhältnis des Arztes mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid rechtskräftig wird.

Der Arzt hat den Arbeitgeber hiervon zu unterrichten. Beginnt die Rente wegen dauerhafter Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit / Berufsun-

fähigkeit erst nach Rechtskraft des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.

- (2) Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers oder eines berufsständischen Versorgungswerks für Ärzte / Zahnärzte eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.
- (3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Arzt nach seinem vom Rentenversicherungsträger bzw. in einem berufsständischen Versorgungswerk für Ärzte / Zahnärzte festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Arzt nach Zugang des Rentenbescheids seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

§ 32

Zeugnis und Verdienstbescheinigung

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Ärzte Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; es muss sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Ärzte auch während des Arbeitsverhältnisses ein qualifiziertes Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Ärzte ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.
- (5) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 werden vom leitenden Arzt und vom Arbeitgeber ausgestellt.
- (6) Der Arbeitgeber ist gehalten, dem Arzt auf Verlangen eine Bescheinigung über das zuletzt bezogene Entgelt auszustellen.
- (7) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arzt auf Wunsch den im Jahr des Ausscheidens gewährten Erholungsurlaub zu bescheinigen.

§ 33

Ausschlussfrist

Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Anderenfalls sind die Ansprüche verfallen. Für den gleichen Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 34

In-Kraft-Treten/ Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende, erstmals zum 31. März 2013 gekündigt werden. Prozentuale Erhöhungen der Tabelle werden auf volle 5 Euro-Beträge aufgerundet.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können separat schriftlich gekündigt werden:
 - a) § 7 Abs. 5, § 11 sowie § 12 Abs.2, 3 und 4 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 28. Februar 2015.
 - b) Anlage1 zu § 15 ohne Einhaltung einer Frist, frühestens jedoch zum 28. Februar 2015.

Anlage 1 zu § 15 TV-Ärzte KHNW/Marburger Bund

Tabelle TV-Ärzte KHNW Marburger Bund

(gültig vom 1. April 2013 bis zum 31. Dezember 2013)

(monatlich in Euro)

Entgelt-Gruppe	Grund-entgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	im 1. Jahr	im 4. Jahr	-	-	-	-
	7.865,00 €	8.315,00 €				
III	im 1. Jahr	im 4. Jahr	ab 7. Jahr	-	-	-
	6.685,00 €	7.080,00 €	7.630,00 €			
II	im 1. Jahr	im 4. Jahr	im 7. Jahr	im 9. Jahr	im 11. Jahr	im 13. Jahr
	5.340,00 €	5.785,00 €	6.185,00 €	6.410,00 €	6.635,00 €	6.840,00 €
I	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	im 5. Jahr	im 6. Jahr
	4.045,00 €	4.275,00 €	4.440,00 €	4.725,00 €	5.060,00 €	5.195,00 €

Tabelle TV-Ärzte KHNW Marburger Bund

(gültig ab dem 1. Januar 2014)

(monatlich in Euro)

Entgelt-Gruppe	Grund-entgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	im 1. Jahr	im 4. Jahr	-	-	-	-
	8.020,00 €	8.490,00 €				
III	im 1. Jahr	im 4. Jahr	ab 7. Jahr	-	-	-
	6.820,00 €	7.220,00 €	7.795,00 €			
II	im 1. Jahr	im 4. Jahr	im 7. Jahr	im 9. Jahr	im 11. Jahr	im 13. Jahr
	5.445,00 €	5.900,00 €	6.300,00 €	6.535,00 €	6.765,00 €	6.990,00 €
I	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	im 5. Jahr	im 6. Jahr
	4.125,00 €	4.360,00 €	4.525,00 €	4.815,00 €	5.160,00 €	5.305,00 €